

B90/GRÜNE, MdL Klein, H.-W.-KOPF-PLATZ 1, 30159 HANNOVER

Staatsanwaltschaft Hannover  
Herr LOStA Manfred Wendt  
Volgersweg 67  
30175 Hannover

**Landtagsfraktion Niedersachsen**  
**Hans-Jürgen Klein, MdL**  
**Finanzpolitischer Sprecher**

Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1  
30159 Hannover  
Tel: 05 11 / 30 30 – 33 07  
Fax: 05 11 / 30 30 – 99 – 33 07  
hans-juergen.klein@lt.niedersachsen.de  
www.hans-juergen-klein.de

Hannover, 24. August 2010

### **Strafantrag wegen Untreue gegen**

- **den niedersächsischen Umweltminister Herrn Hans-Heinrich Sander und**
- **den Staatssekretär im niedersächsischen Umweltministerium Herrn Dr. Stefan Birkner**

Sehr geehrter Herr LOStA Wendt,

in meiner Funktion als Abgeordneter des Niedersächsischen Landtages und finanzpolitischen Sprecher meiner Fraktion sehe ich mich veranlasst, die Staatsanwaltschaft Hannover mit einem Vorgang zu betrauen, der nach meiner Auffassung nicht nur einen Verstoß gegen unsere Rechtsstaatsprinzipien und ein willkürliches Verwaltungshandeln darstellt, sondern darüber hinaus auch strafrechtliche Aspekte aufweist.

Hiermit erstatte ich, Hans- Jürgen Klein, geb. am 21.05.1952, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover

### **Strafanzeige**

1. gegen den niedersächsischen Umweltminister Herrn Hans-Heinrich Sander und
2. den Staatssekretär im niedersächsischen Umweltministerium Herrn Dr. Stefan Birkner

wegen des Verdachts der Untreue sowie aus allen sonstigen Rechtsgründen.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat unter der Drucksachenummer 16/2500 im Mai des Jahres gemäß § 97 LHO seinen Jahresbericht 2010 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung - Bemerkungen und Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2008 - vorgelegt. Inhalt des Jahresberichts ist unter der laufenden Nummer 36 die Feststellung, dass das Ministerium für Umwelt und Klimaschutz für sechs Anlieger einer Bundeswasserstraße eine Zuwendung zur Sicherung des Flussufers ohne Rechtsgrund bewilligt hat.

**Hierzu der Auszug aus der Drs. 16/2500:**

### **„36. Leistungen des Landes ohne Rechtsgrund**

*Das Ministerium für Umwelt und Klimaschutz bewilligte einer Interessengemeinschaft von sechs privaten Anliegern einer Bundeswasserstraße eine Zuwendung für die Sicherung des Flussufers.*

*Der LRH ist der Auffassung, dass es keinen rechtlichen Grund für eine Förderung durch das Land gab. Es lag weder ein erhebliches Landesinteresse noch eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vor. Die Zuwendung war unzulässig.*

#### *Sachverhalt*

Seit mehr als 20 Jahren beklagten mehrere Anlieger der Fulda Uferabbrüche an ihren Grundstücken. Sie forderten wiederholt, aber vergeblich, von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die Sicherung und Befestigung des Ufers. 2007 und 2008 wandten sich die Anlieger auch an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Dieser hielt jedoch nicht das Land, sondern die Grundstückseigentümer für verantwortlich.

Ende 2008 machte ein Landtagsabgeordneter die Angelegenheit öffentlich. Er vereinbarte mit dem Umweltminister für Anfang Januar 2009 einen Ortstermin. Zur Vorbereitung des Ministerbesuchs stellte das Wasserrechtsreferat des Ministeriums in einem Vermerk für das Ministerbüro fest, dass die Fulda in dem betreffenden Bereich Bundeswasserstraße und damit nach §§ 7 und 8 Bundeswasserstraßengesetz<sup>133</sup> vom Bund zu unterhalten sei. Dies umfasse nach § 8 Abs. 4 des Gesetzes auch die Verhütung von Schäden an Ufergrundstücken, wenn diese durch die Schifffahrt gefährdet seien. Der weitere Umfang der gesetzlichen Unterhaltungspflicht ergebe sich aus dem Niedersächsischen Wassergesetz.<sup>134</sup> Danach habe der Bund als Eigentümer der Wasserstraße für einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu sorgen. Uferabbrüche müssten nur beseitigt werden, wenn dies für einen ungehinderten und gefahrlosen Wasserabfluss erforderlich sei. Für den Erhalt der Ufergrundstücke im Übrigen seien die Anlieger selbst verantwortlich.

Bei dem Ortstermin kritisierte der Minister ein Kompetenzgerangel und versprach, bis zum 1. Juli gemeinsam mit den Fachleuten und in Absprache mit den Anwohnern eine Lösung zu finden.

Im Februar 2009 hielt das Wasserrechtsreferat in einem weiteren Vermerk zusammenfassend fest, dass weder der Bund noch das Land verpflichtet seien, zum Schutz der Ufergrundstücke Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Minister notierte

daraufhin handschriftlich: „Auch wenn ich die Argumentation zu akzeptieren habe, bitte ich darum, dass den betroffenen Anwohnern mit geringem Aufwand geholfen wird.“

In den nächsten Monaten versuchte das Ministerium unter Zuhilfenahme des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, eine Lösung zu finden und die Kosten zu ermitteln. Im Dezember 2009 bat das Ministerium die Anlieger, einen Zuwendungsantrag für das Bauvorhaben zu stellen. Dieser Bitte kam die von den sechs Anliegern gegründete Interessengemeinschaft nach und beantragte eine Förderung von 9.341,50 € für den Einkauf von Wasserbausteinen.

Unter Bezug auf den Zuwendungsantrag begründete der Beauftragte für den Haushalt des Ministeriums in einem Vermerk vom 15.12.2009, warum er keine rechtliche Grundlage für eine finanzielle Förderung durch das Land sehe. Er legte dar, dass eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO ausgeschlossen sei und eine Zuwendung gemäß § 44 LHO wegen des fehlenden erheblichen Landesinteresses nicht gewährt werden dürfe. Die Uferbefestigung diene ausschließlich der Sicherung des privaten Eigentums. Die entstandenen Uferabbrüche seien schon deshalb nicht unwahrscheinlich gewesen, weil im Grundbuch ein unentgeltliches Überstaurecht eingetragen sei. Es sei deshalb die Aufgabe der Grundstückseigentümer gewesen, das Ufer rechtzeitig gegen das Wasser zu schützen, wenn ihnen daran gelegen gewesen sei, keine Nachteile entstehen zu lassen. Anhaltspunkte, dass es Fehler oder Versäumnisse des Landes gebe, lägen nicht vor. Den Vermerk leitete er unmittelbar dem Minister sowie nachrichtlich dem Staatssekretär zu, weil die Verwaltungsvorschrift Nr. 5.4.1 zu § 9 LHO vorschreibt, dass ein Vorhaben bei einem Widerspruch durch den Beauftragten für den Haushalt nur weiterverfolgt werden darf, wenn der Leiter der Dienststelle oder sein ständiger Vertreter die ausdrückliche schriftliche Weisung dazu erteilt.

Daraufhin traf der Staatssekretär folgende Entscheidung: „Die Frage des Landesinteresses und die Beurteilung der Versäumnisse des Landes schätze ich - wie mündlich erörtert - anders ein. Ich bitte um Zuwendung i. H. d. beantragten Summe aus dem Titel Fließgewässerentwicklung.“

Mit Bescheid vom 16.12.2009 bewilligte das Ministerium der Interessengemeinschaft die beantragte Zuwendung zur Finanzierung von Sicherungsmaßnahmen des Fulda-Ufers. Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises im März 2010 zahlte das Ministerium 9.328,74 € an den Bevollmächtigten der Interessengemeinschaft aus.

Auf Nachfrage des LRH begründete der Staatssekretär das erhebliche Landesinteresse im Einzelnen wie folgt: Es sei kaum noch aufzuklären, ob der Schiffsverkehr die Ursache für die Uferabbrüche und damit der Bund verpflichtet sei, das Ufer zu sichern. Daher und weil diese Abbrüche auch weiterhin zu einem Substanzverlust auf niedersächsischer Seite führten, sei das Landesinteresse gegeben. Daneben seien auch die Voraussetzungen von zwei Tatbeständen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung gegeben. Schließlich sei es wegen der gegenseitigen Zuständigkeitsbeztiehungen der Behörden auch darum gegangen, durch die Zuwendung das Vertrauen der Bürger in staatliche Stellen wieder herzustellen. Die auf den Grundstücken lastenden Überstaurechte stünden dem nicht entgegen, weil deren Unentgeltlichkeit dafür spräche, dass Uferabbrüche gerade nicht zu dulden seien.

## Würdigung

Der LRH ist der Auffassung, dass das Land kein erhebliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens hatte, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden konnte.<sup>135</sup>

Aus der Ablehnung des Bundes, für die Sicherung des Ufers einzustehen, ergab sich kein Landesinteresse. Ebenso wenig ergab sich dies aus den privaten Landverlusten der Anlieger. Die Abbrüche führten auch zu keinem Substanzverlust auf niedersächsischer Seite, da die Landesgrenze dadurch nicht berührt wurde.

Ein erhebliches Landesinteresse könnte vorliegen, wenn sich das Vorhaben im Rahmen eines Förderprogramms hielte. Gemäß der Entscheidung und den nachträglichen Erklärungen des Staatssekretärs hätte dies das Programm zur „Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung“ sein können.<sup>136</sup> Danach sind Maßnahmen förderfähig, die eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums und der Gewässerökologie bewirken. Zweck der Zuwendungen ist die Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung zur Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit von Fließgewässerlandschaften. Dazu gehören auch die vom Staatssekretär herangezogenen naturnahen Umgestaltungen im Gewässerbereich und die Anlage von Schutzpflanzungen zur Verminderung von Bodenabtrag. Derartige Maßnahmen beantragte die Interessengemeinschaft aber nicht. Die Zuwendung sollte ausschließlich dem Zweck dienen, das Ufer der Fulda vor weiteren Abbrüchen zu sichern. Damit war die Förderung nicht richtliniengemäß. Im Übrigen hätten nach der Förderrichtlinie nur juristische Personen des öffentlichen Rechts gefördert werden dürfen. Um eine solche handelte es sich bei der Interessengemeinschaft nicht.

Ein Landesinteresse an der Ufersicherung lässt sich auch nicht aus dem behaupteten Kompetenzgerangel der Behörden herleiten. Versäumnisse, die dem Land rechtlich oder moralisch zuzurechnen sind, kann der LRH nicht erkennen. Dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz sind keine Nachlässigkeiten vorzuwerfen. Der Landesbetrieb stellte die Rechtslage kurzfristig und richtig dar, nachdem die Anlieger ihn wegen der Uferproblematik 2007 erstmalig und im Oktober 2008 ein zweites Mal angeschrieben hatten.

Andere Verzögerungen zum Nachteil der Anlieger, die das Land zu vertreten hätte, sind ebenso nicht ersichtlich. Allein die Anlieger waren für den Erhalt ihrer Ufergrundstücke verantwortlich, dies nicht zuletzt deshalb, weil ihre Grundstücke im Grundbuch mit dem Überstauraecht belastet sind. Auf dessen Unentgeltlichkeit kommt es dabei nicht an. Im Übrigen war dem Ministerium nicht bekannt, unter welchen Bedingungen 1897 die Eintragungen im Grundbuch erfolgten und ob die damaligen Eigentümer hierfür Entschädigungsleistungen erhielten.

Das erhebliche Landesinteresse an der Ufersicherung ist somit nicht nachgewiesen. Das Ministerium hätte die Zuwendung nicht bewilligen dürfen.

Selbst wenn man ein Landesinteresse bejahte, wäre die Zuwendung nicht zulässig. Es fehlte an einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung für die Ausgabe. Das Ministerium für Umwelt und Klimaschutz veranlasste die Auszahlung der Zuwendung aus dem Kapitel 15

52137 Titelgruppe 72138. In den Erläuterungen zu der Titelgruppe wird auf die Förderrichtlinie „Fließgewässerentwicklung“ verwiesen, deren Anforderungen hier nicht erfüllt waren. Die Ausgaben des Kapitels und damit auch der Titelgruppe werden zudem aus dem zweckgebundenen Aufkommen der Abwasserabgabe finanziert. Das Aufkommen dient gemäß § 13 Abwasserabgabengesetz<sup>139</sup> ausschließlich der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte. Um eine solche Maßnahme handelte es sich bei den Sicherungsmaßnahmen des Fulda-Ufers nicht. Die Gewährung der Zuwendung verstieß somit gegen die vom Parlament im Haushaltsplan vorgegebene Zweckbestimmung.

<sup>132</sup> Artikel 57 Abs. 5 der Niedersächsischen Verfassung.

<sup>133</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

<sup>134</sup> In der hier anzuwendenden Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366).

<sup>135</sup> Siehe § 44 Abs. 1 Satz 1 LHO.

<sup>136</sup> Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 22.11.2007 (Nds. MBl. S. 1525).“

### **Zitatende**

Auch wenn es um eine im Vergleich zum gesamten Landeshaushalt eher geringe Summe geht, die ohne Rechtsgrund geleistet wurde, handelt es sich hierbei um ein willkürliches Verwaltungshandeln, das die grundsätzlichen Schranken der staatlichen Gewaltenteilung missachtet. Die Vertreter der Mehrheitsfraktionen waren im zuständigen Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnung“ nicht bereit, den Vorgang entsprechend zu würdigen. Um künftig solche Handlungen zu vermeiden und der Willkür nicht Tür und Tor zu öffnen, halte ich es für meine Pflicht, eine strafrechtliche Überprüfung zu veranlassen.

Ich bitte um Mitteilung des Aktenzeichens, unter welchem dieser Vorgang bearbeitet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Klein